1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
33

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Februar 1982	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 82	**Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes** . . . . . *GVBl. II 322-67*	34
26. 1. 82	**Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit** *GVBl. II 72-13*	49
27. 1. 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte . . . . . *Ändert GVBl. II 210-37*	51
16. 2. 82	Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Düngemittelgesetz *GVBl. II 80-26*	51
2. 2. 82	Zehnte Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes . . *GVBl. II 361-86*	52
5. 2. 82	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter . . . . . *Ändert GVBl. II 322-79*	53
5. 2. 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen . . . . . *Ändert GVBl. II 70-100*	54
10. 2. 82	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 357-4*	55
13. 1. 82	Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 323-59*	56

Bekanntmachung der Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes*)

Vom 20. Januar 1982

Auf Grund des Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1981 (GVBl. I S. 453) wird nachstehend der Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157) in neuer Paragraphenfolge in der mit Ausnahme der §§ 16, 19, 20, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2, § 43 Abs. 2, § 47 und § 48 Abs. 1 vom 24. Dezember 1981 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2 ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.[1])

§ 24 Abs. 1 tritt am 15. Mai 1982 in Kraft.

§§ 16, 19, 20, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 2, § 47 und § 48 Abs. 1 treten am 1. Januar 1983 in Kraft.[2])

Wiesbaden, den 20. Januar 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 322-67

1) Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1982 begonnen haben, gelten anstelle dieser Regelungen die Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1974.

2) Für Prüfungen, zu denen Bewerber oder Rechtsreferendare vor dem 1. Januar 1983 zugelassen werden, gelten anstelle dieser Vorschriften die §§ 14, 17, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 2, §§ 41, 45 und § 46 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1974. Das gleiche gilt für Wiederholungsprüfungen, wenn der Bewerber oder Rechtsreferendar zu dem der Wiederholungsprüfung vorausgegangenen ersten Prüfungsversuch vor dem 1. Januar 1983 zugelassen worden ist.

Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)

in der Fassung vom 20. Januar 1982

Präambel

Die Ausbildung der Juristen in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557), das am 15. Juni 1972 in Kraft getreten ist, in wesentlichen Teilen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser bundesrechtliche Rahmen für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen. In Übereinstimmung damit sind die Inhalte und Ziele der Ausbildung im folgenden, insbesondere in den Paragraphen 6 und 23, beschrieben und festgelegt.

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten und Organisation

§ 1

Für die juristische Ausbildung und für die Entscheidungen nach diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen ist der Minister der Justiz zuständig, soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 2

(1) Für die juristischen Staatsprüfungen ist das Justizprüfungsamt zuständig. Es wird bei dem Minister der Justiz errichtet.

(2) Das Justizprüfungsamt gliedert sich in die Prüfungsabteilung I für die erste juristische Staatsprüfung und in die Prüfungsabteilung II für die zweite juristische Staatsprüfung.

(3) In jeder Prüfungsabteilung werden Prüfungsausschüsse gebildet, die die juristischen Staatsprüfungen abnehmen.

§ 3

(1) Das Justizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, den Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident und die Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die weiteren Mitglieder müssen, soweit sie nicht Professoren der Rechte nach § 39 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348) sind, entweder die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft und der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt haben.

(3) Der Präsident wird vom Minister der Justiz auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamts bestellt.

(4) Der Minister der Justiz beruft die Stellvertreter, mindestens jedoch einen Stellvertreter für jede Prüfungsabteilung nebenamtlich auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamts. Der Stellvertreter für die Prüfungsabteilung II wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern berufen.

(5) Der Minister der Justiz beruft die weiteren Mitglieder des Justizprüfungsamts auf die Dauer von drei Jahren hauptamtlich oder nebenamtlich. Die Wiederberufung ist zulässig.

(6) Professoren werden auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten (§ 2 des Universitätsgesetzes), Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern, Richter und Beamte, die nicht der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz unterstehen, auf Vorschlag des zuständigen Ministers berufen, nachdem der Präsident des Justizprüfungsamts zu den Berufungsvorschlägen Stellung genommen hat.

(7) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet bei Professoren mit der Lehrverpflichtung im Lande Hessen, bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Die Tätigkeit eines Mitglieds ruht während eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder der vorläufigen Dienstenthebung oder bei einem Vertretungsverbot für den Rechtsanwalt.

§ 4

(1) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I bestehen aus vier, die der Prüfungsabteilung II aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I sind zur Hälfte mit Professoren der Rechte zu besetzen. Den Prüfungsausschüssen der Prüfungsabteilung II gehört jeweils ein Verwaltungsbeamter oder ein Richter der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

(3) Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führen der Präsident und nach seiner Be-

nennung ein Stellvertreter oder ein weiteres Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung. Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Präsident und die Mitglieder des Justizprüfungsamts sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz.

§ 5

(1) Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamts, wählt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus, stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus und trifft alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung zu seiner Ausführung nichts anderes bestimmt. Die Vertretung des Präsidenten insoweit regelt der Minister der Justiz.

(2) Der Präsident ist die für das Studium der Rechtswissenschaft und die erste juristische Staatsprüfung zuständige Stelle nach § 21 Abs. 4, § 42 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2, § 55 Abs. 6 Satz 2 und § 60 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391).

ZWEITER TEIL

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 6

Die erste juristische Staatsprüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie über die Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrscht, die als Grundlage erforderlich sind, um den Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Bewerbers Rechnung getragen werden.

§ 7

(1) Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die in den Pflichtfächern bezeichneten Gebiete der Rechtswissenschaft und eine von dem Kandidaten zu bestimmende Wahlfachgruppe.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus der Allgemeinen Rechtslehre:

   Methodenlehre der Rechtswissenschaft;

2. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht:

   Verfassungsrecht (Grundrechte, politischer und staatlicher Willensbildungsprozeß, Staatsorganisation, Wirtschaftsverfassung),

   Organisation und Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie deren Verknüpfungen mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht,

   Allgemeines Verwaltungsrecht (Grundlagen und Formen des Verwaltungshandelns und des Verwaltungsverfahrens),

   aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:

   Recht der Gefahrenabwehr,

   Sozialhilferecht,

   Kommunalrecht,

   Planungsrecht an Hand der Bauleitplanung;

3. aus dem Arbeitsrecht:

   das Einzelarbeitsverhältnis,

   aus dem kollektiven Arbeitsrecht:

   Tarifvertragsrecht einschließlich Koalitionsrecht, Arbeitskampfrecht und die Gestaltungsgrundsätze des Betriebsverfassungsrechts;

4. aus dem Zivilrecht:

   der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich ihrer besonderen Ausprägungen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts,

   das Recht der Personengesellschaften und die Gestaltungsgrundsätze des Rechts der Kapitalgesellschaften;

5. aus dem Strafrecht:

   Grundlagen des Strafrechts im Rahmen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs und

   der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;

6. aus dem Prozeßrecht:

   Rechtswegregelungen und Verfahrensgrundsätze der verschiedenen Prozeßordnungen,

   Rechtsschutz an Hand des Erkenntnisverfahrens der Zivilprozeßordnung sowie der Arten, Voraussetzungen und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung der Zivilprozeßordnung,

   das Ermittlungsverfahren der Strafprozeßordnung,

   die Klagearten der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Deutsche Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht,
   Privatrechtsgeschichte der Neuzeit,
   Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht,
   Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Antike und des Mittelalters;
2. Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften;
3. Familien- und Personenstandsrecht, Erbrecht, Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie Insolvenzrecht,
   Freiwillige Gerichtsbarkeit im Rahmen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Grundbuchordnung,
   Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;
4. Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozeßrecht, Privatrechtsvergleichung,
   Geschichte der Privatrechtssysteme;
5. Völkerrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit nicht bereits Pflichtfach,
   Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
6. aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht:
   Verwaltungsorganisations- und Verwaltungsverfahrensrecht,
   aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
   Beamtenrecht,
   Gewerbe-, Handwerks- und Gaststättenrecht,
   Recht der öffentlich-rechtlichen Organisationen der Wirtschaft und der Wirtschaftsaufsicht sowie Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht,
   Verwaltungswissenschaft;
7. Handelsrecht in den Grenzen des Handelsgesetzbuchs ohne Seerecht, Recht der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
   Wettbewerbs- und Kartellrecht,
   Grundzüge der Bilanzkunde,
   aus dem Steuerrecht:
   Allgemeines Steuerrecht in den Grenzen der Abgabenordnung einschließlich des Besteuerungsverfahrens,
   Ertragssteuerrecht im Rahmen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes;
8. Kollektives Arbeitsrecht, soweit nicht bereits Pflichtfach, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht,
   Unternehmensorganisationsrecht,
   Sozialversicherungsrecht,
   Arbeitsgerichtsgesetz einschließlich Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung,
   Geschichte des Arbeitsrechts;
9. Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht,
   Kriminologie,
   Strafvollzug,
   gerichtliche Psychiatrie,
   Strafprozeßrecht, soweit nicht bereits Pflichtfach,
   Geschichte der Strafrechtspflege.

(4) Andere Rechtsgebiete können im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 8

Die Regelstudienzeit nach § 45 Abs. 1 des Hochschulgesetzes beträgt viereinhalb Jahre.

§ 9

(1) Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind nachzuweisen:

1. ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes;
2. die Teilnahme an:
   a) Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer und die vom Bewerber gewählte Wahlfachgruppe;
   b) einer rechtswissenschaftlichen und einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungslehrveranstaltung im ersten Jahr des Studiums;
   c) drei Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Soziologie), die auch im Rahmen der Wahlfachgruppen liegen können; in einer dieser Lehrveranstaltungen muß ein Leistungsnachweis durch wenigstens eine schriftliche Arbeit oder ein Referat erbracht worden sein, die mindestens mit „ausreichend" bewertet worden sind;
   d) zwei Lehrveranstaltungen über die Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft;
   e) drei Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht mit schriftlichen Arbeiten, von denen in jeder Lehrveranstaltung mindestens zwei mit „ausreichend" bewertet worden sind;

f) je einer Übung für Fortgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht, in denen mindestens je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend" bewertet worden sind;

3. die regelmäßige Teilnahme an einer vom Minister der Justiz durchgeführten praktischen Studienzeit, die der Bewerber in der Regel im Anschluß an das erste Studienjahr besuchen soll.

(2) Nachweise über schriftliche Leistungen (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, e und f) haben zu bestätigen, daß individuelle Arbeitsergebnisse bewertet worden sind.

§ 10

Der Teilnehmer einer praktischen Studienzeit hat, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihm bei der praktischen Studienzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Strafvorschriften der §§ 203 bis 205 des Strafgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Zuständig für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist der Präsident des Justizprüfungsamts, bei Ausländern und Staatenlosen der Minister der Justiz.

(2) Jeder Student der Rechtswissenschaft ist zur Prüfung zuzulassen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und mindestens ein Jahr an einer hessischen Universität studiert hat. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

(3) Aus wichtigem Grund kann von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz dieser Vorschrift befreit werden. Ein Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften kann bei Teilnahme an einer angemessenen Zahl rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen bis zur Dauer von drei Studienhalbjahren auf das nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebene Studium der Rechtswissenschaften angerechnet werden. Ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft muß gewährleistet sein.

(4) Der Minister der Justiz kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zu einem Jahr auf das Studium anrechnen. Der Antrag kann vor Aufnahme des Studiums gestellt werden.

§ 12

(1) Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann (schriftlicher Teil), und der mündlichen Prüfung.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden dem Justizprüfungsamt in der Regel von den der Prüfungsabteilung I angehörenden Professoren zur Verfügung gestellt und vom Präsidenten des Justizprüfungsamts ausgewählt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern geschrieben und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge abschließend bewertet. Diese Bewertung ist für das weitere Verfahren bindend.

(4) Der Präsident kann bestimmen, daß abweichend von Abs. 3 die Aufsichtsarbeiten aller Bewerber eines Meldetermins von jeweils zwei Mitgliedern des Justizprüfungsamts unabhängig voneinander und abschließend bewertet werden. Nehmen mehr als fünfzig Bewerber an der Prüfung teil, können mehr als zwei Mitglieder des Justizprüfungsamts zur Bewertung bestimmt werden.

§ 13

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Bewerber fähig ist, die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme zu erfassen und unter Verwendung von Lehrmeinungen und Rechtsprechung einen rechtswissenschaftlich begründeten Vorschlag für die rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Dabei soll der Bewerber sich auf die Gesichtspunkte beschränken, die für die Problembehandlung wesentlich sind, und die Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einbeziehen.

(2) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist den Pflichtgebieten oder der vom Bewerber angegebenen Wahlfachgruppe zu entnehmen. Dem Wunsche des Bewerbers für das Gebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 14

(1) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob der Bewerber fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme auch mit ihren Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft zu erfassen und auf Grund rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen unter Darstellung der dazu führenden Erwägungen einen Vorschlag für ihre rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Eine der Aufgaben kann in Form eines Themas gegeben werden.

(2) Die Aufgaben sind folgenden Pflichtgebieten zu entnehmen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 2),

2. Zivilrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) in Verbindung mit Zivilprozeßrecht — Erkenntnisverfahren — (§ 7 Abs. 2 Nr. 6),
3. Arbeits- oder Gesellschaftsrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4),
4. Strafrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 5).

(3) Auf Antrag kann dem Bewerber anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, die innerhalb einer Woche zu bearbeiten ist. Die Arbeit ist dem Pflichtgebiet der Aufsichtsarbeit zu entnehmen, die sie ersetzt. Der Antrag ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Justizprüfungsamt eine geeignete Aufgabe zur Verfügung steht.

§ 15

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber im Rahmen der Pflichtfächer und der von ihm angegebenen Wahlfachgruppe Rechtsprobleme auf Grund von Rechtskenntnissen und mit Verständnis für wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden sowie für Grundfragen der Rechtswissenschaft und der mit ihr verbundenen Wisschenschaften (§ 6) behandeln kann.

§ 16

(1) Die einzelnen Leistungen in der Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte,
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte,
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

(2) Soweit Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln sind, wird dazu die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 17

(1) Kann ein Bewerber, der den schriftlichen Teil der Prüfung noch nicht abgeschlossen hat, das Prüfungsverfahren innerhalb einer der Gesamtdauer angemessenen Frist nicht beenden, so kann der Präsident des Justizprüfungsamts es abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen.

(2) Tritt ein Bewerber ohne Genehmigung vom Prüfungsverfahren zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird der Rücktritt von dem Präsidenten genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann die erneute Zulassung von Bedingungen abhängig gemacht und eine Hausarbeit angerechnet werden.

(4) Der Präsident erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn der Bewerber aus einem von ihm zu vertretenden Grund

1. die Frist zur Abgabe der Hausarbeit versäumt,
2. mehr als einen Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit versäumt oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht rechtzeitig abgibt,
3. den Termin zur mündlichen Prüfung versäumt.

Die nicht rechtzeitige Abgabe der Kurzarbeit steht dem Versäumen des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder der nicht rechtzeitigen Abgabe einer Aufsichtsarbeit gleich.

(5) Erscheint der Bewerber aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder versäumt er die Frist zur Abgabe der Kurzarbeit, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend" bewertet.

(6) Bestehen Zweifel an der Wahrung einer Abgabefrist oder daran, ob der Bewerber ein Versäumnis zu vertreten hat, kann der Präsident zur Glaubhaftmachung, daß die Frist gewahrt wurde oder das Versäumnis nicht zu vertreten ist, auch die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt verlangen.

(7) Wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten versäumt, hat alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen.

(8) Im Falle einer Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Von dieser Pflicht kann befreit werden.

§ 18

(1) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so kann der Präsident die davon betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend" bewerten. In schweren Fällen kann der Präsident den Bewerber von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht ein Bewerber bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu täuschen oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betroffenen Arbeit ausschließen. Die Arbeit ist in diesem Fall mit der Note „ungenügend" zu bewerten.

(3) Stellt der Prüfungsausschuß in der mündlichen Prüfung Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er über deren Folgen für das Prüfungsverfahren.

(4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Präsident innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt die Änderung der Prüfungsentscheidung der ersten juristischen Staatsprüfung aus.

§ 19

(1) Nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung wird für jeden Prüfungsabschnitt nach §§ 13 und 14 die Durchschnittspunktzahl ermittelt.

(2) Erreicht ein Bewerber in beiden Prüfungsabschnitten nicht mehr als je 3 Punkte, ist er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die Leistungen im Prüfungsgespräch. Er bildet die Prüfungsnote und entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote; dabei ist er an die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen gebunden.

(2) Die Prüfungsnote setzt sich zu je einem Drittel aus den Bewertungen der Hausarbeit, der Aufsichtsarbeiten einschließlich einer etwaigen Kurzarbeit sowie der Leistungen im Prüfungsgespräch zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte nach §§ 13, 14 und 15 durch drei geteilt wird.

(3) Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß die rechnerisch ermittelte Prüfungsnote um bis zu 1 Punkt anheben, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind insbesondere die Leistungsnachweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, e und f) und weitere Zeugnisse aus dem Rechtsstudium zu berücksichtigen, soweit sie erheblich bessere Bewertungen aufweisen als die Prüfungsleistungen. Macht der Prüfungsausschuß von der Möglichkeit der Hebung keinen Gebrauch, so ist die nach Abs. 2 ermittelte Prüfungsnote die Abschlußnote.

(4) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

sehr gut	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 14,00 bis 18,00,
gut	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 11,50 bis 13,99,
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 9,00 bis 11,49,
befriedigend	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 6,50 bis 8,99,
ausreichend	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 4,00 bis 6,49.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlußnote unter 4 liegt. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn die Durchschnittspunktzahl eines Prüfungsabschnitts unter 3,5 und die Punktzahl der Abschlußnote unter 5 liegt oder wenn die Durchschnittspunktzahl für zwei Prüfungsabschnitte nicht höher als je 3 ist.

§ 21

(1) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Hat der Präsident die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so hängt die Zulassung zur Wiederholung von seiner besonderen Genehmigung ab.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. Wenn der Prüfungsausschuß es befürwortet, kann die Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann der Präsident dem Bewerber Bedingungen über Dauer und Inhalt des weiteren Rechtsstudiums sowie die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen. Der Prüfungsausschuß kann hierzu Vorschläge machen. Die Zulassung ist in der Regel davon abhängig zu machen, daß der Bewerber während eines weiteren Studienhalbjahres das Studium der Rechtswissen-

schaft fortsetzt und erfolgreich an einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f teilnimmt.

(4) Hat ein Bewerber bei zweimaligem Mißerfolg eine der Prüfungen wegen Versäumnis einer Frist oder eines Termins nicht bestanden, so kann der Präsident in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und nach Anhörung des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, bei dem der Bewerber zuletzt eingeschrieben war, eine nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten. Der Präsident bestimmt Dauer und Gegenstand des weiteren Rechtsstudiums. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn ein Bewerber nach Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht erschienen ist.

(5) Ein Bewerber, der vor einem anderen Prüfungsamt die erste juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel des Prüfungsamts rechtfertigt und das andere Prüfungsamt sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt. Die Bedingungen dieses Prüfungsamts behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren. Ist die Zahl der Aufsichtsarbeiten anders geregelt oder eine Hausarbeit nicht erforderlich, so darf der Bewerber nur zugelassen werden, wenn zwischen beiden Prüfungsämtern Einvernehmen über eine anpassende Regelung getroffen worden ist.

§ 22

(1) Über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung erteilt der Präsident dem Bewerber ein Zeugnis, das die erzielte Abschlußnote mit ihrer Punktzahl und die Einteilung der Notenstufen enthält. Mit der Aushändigung des Zeugnisses ist der Bewerber befugt, die Bezeichnung „Referendar jur." zu führen.

(2) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

DRITTER TEIL

Der juristische Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 23

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Rechtsreferendar ernannt.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Rechtsreferendar unter Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennenlernen und seine Erfahrungen kritisch in dem Bewußtsein verarbeiten, daß erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist. Praktische Aufgaben soll der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang selbständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zuläßt, eigenverantwortlich erledigen. Der Rechtsreferendar soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich seiner Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist.

(3) Dieses Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Maß der dem Rechtsreferendar zu übertragenden Aufgaben.

(4) Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, werden auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen; sie erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst. Andere Ausländer und Staatenlose, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerbern kann der Minister der Justiz eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligen. Ausländische Bewerber werden nicht in das Beamtenverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 24

(1) Rechtsreferendare werden zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines Jahres eingestellt.

(2) Der Minister der Justiz kann die Einstellungen entsprechend den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen bei den Ausbildungsstellen beschränken.

§ 25

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Er wird bei Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet

	Monate
1. bei einem Landgericht — Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen — oder einem Amtsgericht — Zivilabteilung — in erstinstanzlichen Zivilsachen	7

	Monate
2. bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht — Schöffengericht, Strafrichter — oder einem Landgericht — Strafkammer — in Strafsachen	4
3. in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder bei einer Behörde, soweit gewährleistet ist, daß der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt; der Minister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem zuständigen Fachminister die Behörden, die Ausbildungsstellen sind; der Rechtsreferendar kann jeweils für drei Monate zwei unterschiedlichen Ausbildungsstellen zugewiesen werden	6
4. bei einem Rechtsanwalt, der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist	4
5. nach Wahl des Rechtsreferendars	9
a) in streitentscheidender Zivilrechtspflege bei dem Oberlandesgericht — Zivilsenat —, einem Landgericht — Berufungskammer —, einem am Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen bei einem Amtsgericht — Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) —;	
b) in gestaltender Zivilrechtspflege bei einem Oberlandesgericht — Beschwerdesenat —, einem Landgericht — Beschwerdekammer —, einem Amtsgericht in den Dezernaten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, einem Notar, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Konkurs- und Vermögensverwaltungen oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Zivilsachen;	
c) in Strafsachen bei einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat, bei einem Amtsgericht — Jugendschöffengericht —, einem Landgericht — Strafkammer —, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Strafsachen oder einer Justizvollzugsanstalt;	
d) in der Verwaltung bei Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildungsstelle, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Verwaltungssachen oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit;	
e) in Arbeitssachen bei einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft, einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung oder einem Wirtschaftsunternehmen jeweils in deren Tätigkeitsbereich in Arbeitssachen, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Arbeitssachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen;	
f) im Bereich Sozialwesen bei einem Träger der Sozialversicherung, einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft in deren Tätigkeitsbereich Sozialversicherungswesen oder einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit;	
g) im Bereich von Wirtschaft und Finanzen bei einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschafts- oder Steuerrecht, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Wirtschafts- und Steuerrecht, einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Wirtschafts- und Steuerrecht, einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, einem Finanzamt oder einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich von Wirtschaft und Finanzen fallen;	
h) im Bereich von Rechtsgestaltung und Planung bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befaßten Stelle, einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle, einem ausländischen Rechtsanwalt oder einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich von Rechtsgestaltung und Planung fallen.	

(3) Die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 wird in zwei Abschnitte von je viereinhalb Monaten Dauer gegliedert, von denen einer bei einem Gericht abzuleisten ist. Sie ist nur bei Ausbildungsstellen zulässig, die in eine von dem Minister der Justiz zu führende Liste der Pflichtwahlstellen aufgenommen sind. Die Aufnahme in die Liste setzt voraus, daß ein von dem Minister der Justiz, bei den Pflichtwahlstellen nach Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d bis g im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aufgestellter oder genehmigter Ausbildungsplan vorliegt und ein verantwortlicher Ausbilder benannt worden ist. Eine Ausbildungsstelle kann von der Liste gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Präsidenten des Justizprüfungsamts als Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung geeignete Vorgänge oder Aufgaben nicht zur Verfügung stellt. Bei Ausbildungsstellen nach Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h soll auf das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen geachtet werden.

(4) Der Rechtsreferendar kann auf Antrag für ein Semester der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden; von dieser Zeit werden nach Wahl des Rechtsreferendars drei Monate auf die Ausbildungsstelle in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 3) oder auf die Pflichtwahlstelle in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d) angerechnet. Bei einer Anrechnung auf die Pflichtwahlstelle in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d) wird die Ausbildung im übrigen in zwei Abschnitte von je drei Monaten Dauer gegliedert, von denen einer bei einem Gericht abzuleisten ist.

(5) Der Minister der Justiz kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Antrag kann vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

(6) Über die Anrechnung von Tätigkeiten bei anderen als den in Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen und von Studienaufenthalten im Ausland auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister der Justiz, bei Anrechnung auf die Ausbildungsstellen in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(7) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Rechtsreferendar an den vom Minister der Justiz und den vom Minister des Innern eingerichteten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen; er soll an mindestens einer vom Minister der Justiz veranstalteten Arbeitstagung teilnehmen.

§ 26

(1) War der Rechtsreferendar mehr als einen Monat dienstunfähig oder beurlaubt, so kann die Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungsstelle in der Regel um vier Monate verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ziel der Ausbildungsstelle zu erreichen.

(2) Auf Antrag des Rechtsreferendars kann die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle um vier Monate verlängert werden, wenn der Rechtsreferendar glaubhaft macht, daß er wegen außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse, nicht in der Lage war, sich der Ausbildung hinreichend zu widmen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem Ende der Ausbildungsstelle zu stellen. Die Verlängerung ist nicht zulässig, wenn die Ausbildung bei dieser Ausbildungsstelle bereits nach Abs. 1 verlängert worden war.

(3) Entsprechen Kenntnisse und Leistungen des Rechtsreferendars bei einer Pflichtausbildungsstelle abgesehen von einzelnen Mängeln nicht den durchschnittlich zu stellenden Anforderungen, so ist die Ausbildung in der Regel um vier Monate zu verlängern; danach ist der Rechtsreferendar ohne Rücksicht auf die erzielte Bewertung der nächsten Ausbildungsstelle zu überweisen.

(4) Vor der Verlängerung einer Ausbildungsstelle ist der Leiter der Arbeitsgemeinschaft, die der Ausbildungsstelle sachlich zugeordnet ist, zu hören.

(5) Entsprechen Kenntnisse und Leistungen des Rechtsreferendars bei einer der folgenden Pflichtausbildungsstellen erneut abgesehen von einzelnen Mängeln nicht den durchschnittlich zu stellenden Anforderungen, so ist der Rechtsreferendar zu entlassen.

Zweiter Abschnitt

Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen

§ 27

(1) Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen kann als Einzelausbildung oder als Gruppenausbildung durchgeführt werden. Sie ist so zu gestalten, daß der Rechtsreferendar eine individuell nachweisbare und überprüfbare Einzelleistung erbringen kann. Der Ausbilder hat die Ausbildung nach den für die Ausbildungsstelle erlassenen Ausbildungsplänen zu gestalten.

(2) Eine Zuweisung von Rechtsreferendaren an einen Ausbilder darf nicht erfolgen, wenn die Belastung des Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet. Zur Einzelausbildung sollen einem Ausbilder nicht mehr als zwei Rechtsreferendare zugewiesen werden.

§ 28

(1) Während der Ausbildung in Zivilsachen soll der Rechtsreferendar die Re-

gelung von Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft mit Hilfe des Zivilrechts und die praktische Verwirklichung zivilrechtlicher Ansprüche in gerichtlichen Verfahren durch Beteiligung an der Praxis der Zivilrechtspflege erleben, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen.

(2) An praktischer Tätigkeit soll er insbesondere lernen,

1. auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien einen Lebenssachverhalt zu klären, zu erfassen und geordnet darzustellen,
2. zur Feststellung des Sachverhalts Beweise zu erheben und zu würdigen,
3. Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht zu beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich zu begründen,
4. einen Zivilprozeß im Rahmen der Verfahrensvorschriften zweckmäßig zu leiten, die praktische Handhabung der Vorschriften des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis des Ausbilders zu erfassen.

(3) Der Rechtsreferendar hat eine schriftliche Arbeit in Form eines Sachberichts oder Tatbestands und eines Gutachtens anzufertigen.

§ 29

(1) Während der Ausbildung in Strafsachen soll der Rechtsreferendar Strafrecht als Mittel der Bewältigung von Konflikten des einzelnen mit der Gesellschaft und die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs durch Beteiligung an der Praxis der Strafrechtspflege erfahren und selbständig zu bewerten lernen; dabei soll sein Verständnis für die umwelt- und persönlichkeitsbedingten Ursachen der Straftat geweckt und vertieft werden.

(2) An praktischer Tätigkeit soll er insbesondere lernen,

1. einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln,
2. Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen,
3. gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen,
4. die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozeßrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis des Ausbilders zu erfassen.

§ 30

(1) Während der Ausbildung in der Verwaltung soll der Rechtsreferendar die Bedeutung der gestaltenden und ordnenden Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung mit ihren Eingriffsregelungen, Leistungen und Planungen erfahren, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen; dabei sind die Verantwortung für die Folgen des Verwaltungshandelns, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit sowie Probleme der Organisation und Leitung von Behörden, der Haushaltsbindung und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung besonders zu beachten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll der Rechtsreferendar insbesondere lernen,

1. Verwaltungsentscheidungen auch unter Beteiligung verschiedener Dezernate oder Behörden vorzubereiten,
2. Besprechungen zur Aufklärung zu regelnder Vorgänge vorzubereiten und durchzuführen,
3. an Planungsprojekten wie der Bauplanung oder der Haushaltsaufstellung mitzuarbeiten,
4. Sitzungen von Anhörungsausschüssen (§ 6 HessAGVwGO) vorzubereiten und zu leiten,
5. Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften durch Vorschläge oder Vortrag zur Entscheidung anstehender Vorgänge mitzugestalten,
6. Aufgaben eines Dezernats vorübergehend selbständig wahrzunehmen.

§ 31

(1) Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt soll der Rechtsreferendar dessen Stellung und Aufgaben als unabhängiges Organ der Rechtspflege kennenlernen. Er soll insbesondere die Funktion des Rechts erfahren, auch durch Regelung zukünftiger Verhaltensweisen Konflikte zu vermeiden und die Schutz- und Freiheitssphäre des einzelnen zu gewährleisten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll er insbesondere lernen,

1. ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtsuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzuarbeiten,
2. Rechtsrat zu erteilen und Rechtsuchenden Beistand zu leisten,
3. Mandanten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
4. Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten,

5. durch Beteiligung an der Alltagspraxis des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen,
6. die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen.

(3) Einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt beim Erlernen praktischer Tätigkeiten sollen die Aufgaben des Rechtsanwalts im Bereich der gestaltenden Zivilrechtspflege bilden; in diesem Rahmen soll der Rechtsreferendar insbesondere die Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung kennenlernen.

§ 32

(1) Während der Pflichtwahlstelle soll der Rechtsreferendar die Ausbildung im Rahmen der angebotenen Wahlmöglichkeiten in einer von ihm selbst nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung derart ergänzen und vertiefen, daß sie als Schwerpunkt auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung berücksichtigt werden kann.

(2) Erfordert die Tätigkeit in der Pflichtwahlstelle zusätzliche Rechtskenntnisse, so hat sich der Rechtsreferendar diese selbst anzueignen.

Dritter Abschnitt

Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

§ 33

(1) Die Ausbildungsstellen werden von sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften begleitet, an denen der Rechtsreferendar teilzunehmen hat.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, die in den Ausbildungsstellen gemachten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten und zu vertiefen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sollen die Rechtsreferendare während mindestens vier Wochenstunden, die jeweils an einem Tag stattfinden sollen, insbesondere lernen,

1. Methoden der Rechtspraxis zu erkennen und in den von der Praxis verwendeten Formen anzuwenden,
2. Aktenfälle vorzutragen sowie Lösungsvorschläge zu entwerfen und zu diskutieren,
3. Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zentralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei auch die gesellschaftlichen Bedingungen und die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen.

(4) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft nach den dafür erlassenen Ausbildungsplänen zu gestalten.

(5) In freiwilligen Arbeitsgemeinschaften (Klausurarbeitsgemeinschaften) werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben und besprochen.

§ 34

(1) Rechtsreferendare, die Ausbildungsstellen zum gleichen Termin zugewiesen werden, gehören jeweils einer Arbeitsgemeinschaft an. An einer Arbeitsgemeinschaft sollen jedoch höchstens 20 Rechtsreferendare teilnehmen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes, ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger Jurist mit der Befähigung zum Richteramt aus dem Tätigkeitsbereich einer Ausbildungsstelle. Der Minister der Justiz bestellt den Arbeitsgemeinschaftsleiter, bei Arbeitsgemeinschaftsleitern aus den Ausbildungsbereichen nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d bis g auf Vorschlag des zuständigen Fachministers. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sollen zugleich mit ihrer Bestellung von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist eine Nebentätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter angemessen zu vergüten.

(3) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll die Rechtsreferendare auch in allgemeinen Ausbildungsfragen fördern und beraten.

Vierter Abschnitt

Mitwirkungsrechte der Referendare

§ 35

(1) Die Rechtsreferendare einer Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat bei der ersten Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft auf die Wahl der Sprecher hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß sie alsbald abgehalten wird. Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn die Wahl in der vorangegangenen Zusammenkunft angekündigt worden war.

(2) Die Wahlzeit eines Sprechers endet mit seinem Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft. Scheidet ein Sprecher vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für dessen noch offene Wahlzeit statt.

(3) Die Sprecher vertreten die Ausbildungsinteressen der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft. Sie sind bei Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung für Inhalt und Organisation der Arbeitsgemeinschaft und den ihr zugeordneten Ausbildungsstellen zu beteiligen; ihnen

ist vor solchen Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Sprecher können jederzeit Maßnahmen vorschlagen und Anregungen geben, die der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und den ihr zugeordneten Ausbildungsstellen dienlich sind.

§ 36

(1) Die Sprecher der in einem Landgerichtsbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften aller Ausbildungsbereiche bilden die Sprecherversammlung. Die Sprecherversammlung muß mindestens alle drei Monate vom Präsidenten des Landgerichts einberufen werden.

(2) Die Sprecherversammlung hat die Aufgaben, Ausbildungsfragen zu beraten und dazu Empfehlungen abzugeben, soweit sie für die Rechtsreferendare bei allen Ausbildungsstellen und allen Arbeitsgemeinschaften, die in dem Bezirk des Landgerichts bestehen, bedeutsam sind. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sprecherversammlung wählt bei ihrer ersten Zusammenkunft in jedem Jahr aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl eine Liste von Rechtsreferendaren für die Sprecherversammlung bei dem Minister der Justiz. Die Landgerichtsbezirke Fulda, Hanau und Limburg entsenden je einen Vertreter, die Landgerichtsbezirke Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden je zwei Vertreter und die Landgerichtsbezirke Darmstadt und Frankfurt am Main je drei Vertreter in die Sprecherversammlung bei dem Minister der Justiz. Für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung doppelt soviele Rechtsreferendare gewählt werden wie der jeweilige Landgerichtsbezirk Vertreter entsenden kann. Die Wahlzeit eines Vertreters endet nach einem Jahr oder mit seinem Ausscheiden aus dem juristischen Vorbereitungsdienst.

§ 37

(1) Der Minister der Justiz beruft mindestens einmal bis zum 31. März eines jeden Jahres die Sprecherversammlung nach § 36 Abs. 3 zu einer Sitzung ein.

(2) Aufgabe der Sprecherversammlung bei dem Minister der Justiz ist

1. der Informations- und Meinungsaustausch zu Ausbildungsfragen von allgemeiner Bedeutung,
2. die Wahl einer Liste von Rechtsreferendaren aus der Mitte der Sprecherversammlung nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts als Vertreter für den Ausbildungsausschuß bei dem Minister der Justiz; für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung mindestens doppelt soviele Rechtsreferendare gewählt werden wie sie in den Ausbildungsausschuß entsenden.

§ 38

(1) Der Arbeitsausschuß für die juristische Ausbildung bei dem Minister der Justiz hat die Aufgaben, aktuelle Ausbildungsfragen zu erörtern, Empfehlungen für die Verbesserung von Inhalt und Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes zu erarbeiten sowie Ausbildungspläne auf ihre praktische Verwirklichung und zweckmäßige Gestaltung hin ständig zu überprüfen.

(2) Der Arbeitsausschuß besteht aus

1. dem Präsidenten des Justizprüfungsamts als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter des Ministers des Innern,
3. einem Arbeitsgemeinschaftsleiter aus einer Arbeitsgemeinschaft, die einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs zugeordnet ist,
4. einem Ausbilder aus einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs,
5. einem Arbeitsgemeinschaftsleiter aus dem Bereich der Verwaltung,
6. den ersten drei Sprechern der nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Liste; bei Verhinderung rückt der nächstgewählte Referendar auf,
7. zwei Rechtsreferendaren als Vertretern der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der auf Landesebene organisierten Vereinigungen von Rechtsreferendaren.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses zu Nr. 3 und 4 werden einverständlich von dem Bezirksrichterrat und dem Bezirksstaatsanwaltsrat benannt. Die in Nr. 7 genannten Organisationen benennen je einen Vertreter. Werden danach mehr als zwei Vertreter benannt, so nehmen sie im Rahmen der Nr. 7 abwechselnd an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teil. Das Nähere regelt eine vom Minister der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß wird nach Bedarf vom Präsidenten des Justizprüfungsamts einberufen; er soll einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe von Beratungsthemen wünschen.

§ 39

(1) Der Arbeitsausschuß für die juristische Ausbildung bei dem Minister der Justiz kann aus seiner Mitte einen Einigungsausschuß bilden, der Empfehlungen abgibt zur Regelung von

1. Streitfällen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses eines Rechtsreferendars, wenn der Rechtsreferendar ihn anruft oder einen Widerspruch im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen im Ausbildungsverhältnis eingelegt hat,
2. Streitfällen über Maßnahmen für Inhalt und Organisation der Ausbildung, wenn die Sprecherversammlung eines Landgerichtsbezirks sich damit an ihn wendet.

(2) Bei Streitfällen im Falle des Abs. 1 Nr. 1 soll ein Widerspruchsbescheid erst nach der Empfehlung des Einigungsausschusses ergehen.

(3) Der Einigungsausschuß wird gebildet aus

1. dem Präsidenten des Justizprüfungsamts,
2. einem Ausbilder oder einem Arbeitsgemeinschaftsleiter,
3. einem Rechtsreferendar.

(4) Der Einigungsausschuß kann die an dem Streitfall Beteiligten zu seiner Sitzung hinzuziehen. Im übrigen gilt § 9 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1981 (GVBl. I S. 386), entsprechend.

§ 40

(1) Die durch die Tätigkeit der Sprecherversammlungen des Arbeitsausschusses und des Einigungsausschusses entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Das ist im Falle des § 36 Abs. 1 und 2 das Landgericht, in den Fällen des § 36 Abs. 3, der §§ 37, 38, 39 der Minister der Justiz.

(2) Für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Reisen von Rechtsreferendaren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Sprecherversammlungen, dem Arbeitsausschuß oder dem Einigungsausschuß unternehmen, werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe I b gezahlt. Die Dienstreise gilt durch die ordnungsgemäße Einberufung der Sprecherversammlungen, des Arbeitsausschusses oder des Einigungsausschusses als angeordnet.

VIERTER TEIL

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 41

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 23 Abs. 2) erreicht hat und ihm nach seinen fachlichen Kenntnissen sowie nach seinem Verantwortungsbewußtsein und seinem Verständnis von Recht in seiner praktischen Bedeutung zur Regelung sozialer Konflikte und Gestaltung gesellschaftlicher Vorgänge die Befähigung zum Richteramt zuerkannt werden kann.

(2) Prüfungsgebiet ist Recht unter dem Gesichtspunkt seiner praktischen Bedeutung im Rahmen der während des Vorbereitungsdienstes erfahrenen Tätigkeitsbereiche unter Einbeziehung der damit verknüpften wirtschaftlichen, sozialen und politischen Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 42

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, fünf schriftlichen Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann (schriftlicher Teil), sowie aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (mündlicher Teil).

(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

§ 43

(1) Zuständig für die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung ist der Präsident des Justizprüfungsamts.

(2) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 16 bis 19 und § 21 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 44

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang auf der Grundlage des geltenden Rechts zu beurteilen, indem er mit nicht mehr als notwendigem Aufwand unter Ausschöpfung des unterbreiteten Lebensvorgangs in einem Gutachten den Gang der Erwägungen verständlich mitteilt und die zu ziehenden Folgerungen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft in einem praktisch verwertbaren Vorschlag für eine rechtliche Entscheidung, Gestaltung oder Maßnahme zusammenfaßt.

(2) Der Hausarbeit sind in der Rechtswirklichkeit entstandene Aktenstücke und Vorgänge zugrunde zu legen, die nicht außergewöhnlich für die Bereiche sind, in denen der Rechtsreferendar ausgebildet worden ist. Dem Wunsch des Rechtsreferendars nach einem Vorgang aus einem bevorzugten Bereich der Rechtspraxis, insbesondere aus dem Bereich seiner Pflichtwahlstelle, soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 45

(1) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen.

(2) Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen.

(3) Es sind zu bearbeiten

1. zwei Aufgaben aus dem Zivilrecht, die jeweils mit Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht verbunden sein können,
2. eine Aufgabe aus dem Strafrecht,
3. eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht,
4. eine Aufgabe aus den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft.

(4) Auf Antrag kann dem Rechtsreferendar anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, die innerhalb von fünf Tagen zu bearbeiten ist. Die Arbeit ist dem Rechtsgebiet der Aufsichtsarbeit zu entnehmen, die sie ersetzt. Der Antrag ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Justizprüfungsamt eine geeignete Aufgabe zur Verfügung steht.

§ 46

(1) Der mündliche Teil der Prüfung beginnt mit dem Vortrag; daran anschließend findet ein Prüfungsgespräch statt.

(2) Der Vortrag dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, in beschränkter Zeit für einen Entscheidungsvorgang unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen in den Formen der Rechtspraxis zu machen und verständlich und einleuchtend begründet vorzutragen.

(3) Dem Vortrag sind Rechtsfälle nach Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung des Bereichs, in dem der Rechtsreferendar die Pflichtwahlstelle abgeleistet hat, ausgewählt werden sollen.

(4) Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, rechtliche Fragestellungen aus der Praxis mit Verständnis auch für ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen und für wirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, einzuordnen und die für ihre Lösung tragenden Gesichtspunkte verständlich zu entwickeln.

§ 47

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß den Vortrag und die Leistungen im Prüfungsgespräch. Er bildet die Prüfungsnote und entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote; dabei ist er an die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten gebunden.

(2) Die Prüfungsnote setzt sich zu je einem Drittel aus den Bewertungen der Hausarbeit, der Aufsichtsarbeiten einschließlich einer etwaigen Kurzarbeit sowie der Leistungen in der mündlichen Prüfung zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Note für

die Hausarbeit	mit 5,
jede Aufsichtsarbeit oder Kurzarbeit	mit 1,
den Aktenvortrag	mit 2 und
das Prüfungsgespräch	mit 3

vervielfältigt und die Summe durch 15 geteilt wird.

(3) Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß die rechnerisch ermittelte Prüfungsnote um bis zu 1 Punkt anheben, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Macht der Prüfungsausschuß von der Möglichkeit der Hebung keinen Gebrauch, so ist die nach Abs. 2 ermittelte Prüfungsnote die Abschlußnote.

(4) § 20 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlußnote unter 4 liegt.

§ 48

(1) Über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung erteilt der Präsident dem Rechtsreferendar ein Zeugnis, das die erzielte Abschlußnote mit ihrer Punktzahl und die Einteilung der Notenstufen enthält. In dem Zeugnis ist ferner die abgeleistete Pflichtwahlstelle zu vermerken. Mit der Aushändigung des Zeugnisses ist der Rechtsreferendar berechtigt, die Bezeichnung „Assessor" zu führen.

(2) Hat ein Rechtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Hat der Rechtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so leistet er unter Fortsetzung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf einen Ergänzungsvorbereitungsdienst ab. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, der bis zu sechs Monate betragen kann. Der Prüfungsausschuß kann dem Bewerber für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen und die Hausarbeit anrechnen. § 26 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie für nicht bestanden erklärt (§ 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 18), so ist in der Regel von der Auferlegung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abzusehen.

(4) Nach zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Justizprüfungsamts ausnahmsweise die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungsversuche in Hessen

stattgefunden haben und besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Hierzu ist der Bewerber erneut in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen; es können ihm besondere Bedingungen auferlegt werden. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn ein Bewerber nach Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht erschienen ist.

§ 49

Der Rechtsreferendar ist jeweils mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn er die zweite juristische Staatsprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden hat.

FUNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften[1])

§ 50

(1) Für Bewerber, die das Studium der Rechtswissenschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, finden anstelle der §§ 6 bis 9, 13 bis 15 dieses Gesetzes die §§ 8 bis 10, 15 bis 17 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung[2]) Anwendung; für Bewerber, die bis zum 31. März 1975 zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, gelten anstelle des § 20 dieses Gesetzes die §§ 20a bis 22 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung[2]) weiter.

(2) Bei Bewerbern, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten Studienjahr befinden, werden auf Antrag die Vorschriften dieses Gesetzes angewendet.

§ 51

Für Rechtsrefenrendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, finden die Vorschriften der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung[2]) mit der Maßgabe Anwendung, daß § 47 dieses Gesetzes für die Rechtsreferendare gilt, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Ausbildungsstelle gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung[2]) befinden.

§ 52

Es werden aufgehoben

1. § 93 Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 57)[3]),
2. die Juristische Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl. I S. 155)[4]).

§ 53

(1) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie regelt dabei insbesondere

1. die Art der Nachweise über die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie das Verfahren der ersten juristischen Staatsprüfung,
2. die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen, die Voraussetzungen für die Zulassung sowie das Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung,
3. die Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen vor der mündlichen Prüfung und die Offenlegung der Prüfungsarbeiten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Justiz, für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d) der Minister des Innern.

§ 54

Die Einführung der einstufigen Juristenausbildung bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 55

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

---

1) Die Vorschriften betreffen das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1974.

2) Vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl. I S. 155).

3) Ändert GVBl. II 22-5

4) GVBl. II 322-28

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit*)

Vom 26. Januar 1982

Auf Grund des Art. 8 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit in der vom 1. August 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 26. Januar 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-13

Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit in der Fassung vom 26. Januar 1982

ERSTER TEIL

Unterrichtsgeldfreiheit

§ 1
Grundsatz

(1) An den öffentlichen Schulen und Hochschulen werden Unterrichtsgeld sowie Aufnahme- und Studiengebühren nicht erhoben (Unterrichtsgeldfreiheit).

(2) Prüfungs-, Promotions-, Institutsgebühren, Zuschläge und Beiträge für besondere Veranstaltungen gelten nicht als Unterrichtsgeld. Sie können in Härtefällen auf Antrag erlassen werden.

§ 2
Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit

(1) Die Unterrichtsgeldfreiheit entfällt für Studierende, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern.

(2) Ein zweites Studium ist nur dann unterrichtsgeldfrei, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeutet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

ZWEITER TEIL

Lernmittelfreiheit

§ 3
Lernmittel

(1) Den Schülern der öffentlichen Schulen werden die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) vom Lande unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen. Hierzu gehören auch berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(2) Der Kultusminister entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden. Das Verfahren über die Einführung von Büchern, die ausschließlich oder überwiegend für den Unterricht in Schulen bestimmt sind (Schulbücher), ist durch Rechtsverordnung zu regeln; diese muß vorsehen, daß Schulbücher zum Gebrauch in den Schulen nur dann zugelassen werden können, wenn

1. sie allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. sie mit den Bildungsplänen vereinbar sind und nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach und die Schulform vertretbares Maß nicht überschreiten,
3. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung die Einführung rechtfertigen.

§ 4
Schulbücher

(1) Die Schulbücher bleiben Eigentum des Landes. Sie werden den Schülern für bestimmte Zeit überlassen oder zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt.

(2) Die Schulbücher sind pfleglich zu behandeln. Aufwendungen für sie wer-

den nicht erstattet. Spätestens bei Verlassen der Schule sind die Schulbücher zurückzugeben, soweit nicht der Kultusminister etwas anderes bestimmt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

(3) Die Schadenersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung von Schulbüchern bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Lernmaterial

(1) Lernmaterial kann unentgeltlich unter Bestimmung der Verwendungsdauer zu Eigentum überlassen werden. Bei vorzeitigem Verbrauch, unsachgemäßer Behandlung oder Verlust haben die Schüler oder diejenigen, die für sie unterhaltspflichtig sind oder für ihre Person zu sorgen haben, auf eigene Kosten Ersatz zu schaffen. § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Gegenstände geringen Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z. B. Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente) sowie Kochgut und Material, das die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, gelten nicht als Lernmaterial. Der Kultusminister kann Gegenstände der in Satz 1 genannten Art für einzelne Schulformen als Lernmaterial anerkennen.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Öffentliche Schulen

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Schulverband ist.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schulen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

(3) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

1. die Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,
2. die Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische und für milchwirtschaftlich-technische Assistenten,

deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

§ 7

Hochschulen des Landes

Hochschulen des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Abs. 1 des Hochschulgesetzes genannten Hochschulen.

§ 8

Erstattung von Unterrichtsgeldausfall

Zum Ausgleich des Ausfalls an Unterrichtsgeld erhält die Staatliche Hochschule für bildende Künste — Städelschule — in Frankfurt am Main für jeden jeweils am 15. Mai und 15. November eingeschriebenen Studierenden, dem Unterrichtsgeldfreiheit nach diesem Gesetz zusteht, fünfundsiebzig vom Hundert der in den Gebührenordnungen festgesetzten Beträge im Sinne des § 1 Abs. 1 vom Lande erstattet.

§ 9

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen; für die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Ausbildungsstätten tritt der Sozialminister, für die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 genannten Ausbildungsstätten der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten an die Stelle des Kultusministers.

§ 10

Inkrafttreten[1])

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

---

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juni 1961.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte*)

Vom 27. Januar 1982

Auf Grund des § 23 c des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte vom 16. Dezember 1976 (GVBl. I S. 500) werden die Worte „und die Verfahren nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Januar 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-37

Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Düngemittelgesetz*)

Vom 16. Februar 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Februar 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 80-26

Zehnte Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)

Vom 2. Februar 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird auf Antrag der Gemeinde Echzell im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Echzell, Wetteraukreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird für die Gebiete im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 10 „Im Feldchen", Gemarkung Gettenau, und Nr. 11 „Hinter der Mühlbach", Gemarkung Echzell, auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Gießen übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-86

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)

Vom 5. Februar 1982

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 186), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1981 (GVBl. I S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 1 wird die Zahl „2385" durch die Zahl „1785" ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2. Nr. 1 bis 3 der Anlage erhalten folgende Fassung:

„1. a) **Lehramt an Grundschulen**

b) **Lehramt für die Grundstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsstellen:
Evangelische Theologie	50
Katholische Theologie	25
Deutsch, Sprachen, Sachunterricht (Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Gesellschaftslehre, Physik, Chemie, Biologie, Polytechnik), Mathematik	300
Musik/Kunst	70
Sport	50
Sonstige Fächer	40

2. a) **Lehramt an Haupt- und Realschulen**

b) **Lehramt für die Mittelstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsplätze:
Evangelische Theologie	60
Katholische Theologie	50
Deutsch, Fremdsprachen, Musik/Kunst	600
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Polytechnik	600
Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Gesellschaftslehre	240
Sport	150
Sonstige Fächer	200

3. **Lehramt an Sonderschulen**

Fachrichtung:	Ausbildungsstellen:
Lernbehinderte	160
Verhaltensgestörte	40
Praktisch Bildbare	40
Sprachbehinderte	40
Sonstige Fachrichtungen	20"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-79

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen*)

Vom 5. Februar 1982

Auf Grund des § 35 Abs. 8 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen vom 15. Januar 1980 (GVBl. I S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen werden für ein Studium an Universitäten durch die jeweilige Universität, für ein Studium an Fachhochschulen durch das Studienkolleg an der Fachhochschule Gießen-Friedberg und im übrigen durch den Kultusminister bewertet."

2. Abs. 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-100

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)

Vom 10. Februar 1982

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1979 (GVBl. I S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	21,—
b) bei Rindern	18,—
c) bei Schweinen (ausschließlich Trichinenschau)	9,—
d) bei Schafen, Ziegen, Lämmern sowie bei anderen untersuchungspflichtigen Tieren	7,—
Bei Hausschlachtungen außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder Gewerbebetriebes erhöhen sich die Gebühren nach Buchst. a bis d um	1,50

2. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Schweinen und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren (ausgenommen Wildschweine) sowie bei Schinken und anderen Fleischstücken einschließlich Speck	4,—
b) bei Wildschweinen	7,50
c) bei der Untersuchung von künstlich verdauten Fleischproben —Verdauungsmethode—	1,80."

2. In § 5 wird die Zahl „0,30" durch die Zahl „0,36", in Buchst. a die Zahl „15,—" und in Buchst. b die Zahl „16,—" durch die Zahl „21,—" ersetzt.

3. In § 6 wird die Zahl „0,32" durch die Zahl „0,36" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1982

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 357-4

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet 3,40 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 13. Januar 1982

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Die Amtszulagen betragen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in

1. Fußnote 3
   zur Besoldungsgruppe A 13 90,39 DM,
2. Fußnote 4
   zur Besoldungsgruppe A 14 120,50 DM,
3. Fußnoten 1 und 4
   zur Besoldungsgruppe A 13,
   Fußnote 2
   zur Besoldungsgruppe A 14
   und
   Fußnote 1
   zur Besoldungsgruppe A 15 180,76 DM,
4. Fußnote 1
   zur Besoldungsgruppe B 9 749,11 DM.

Wiesbaden, den 13. Januar 1982

Der Hessische Minister des Innern
— Gries

*) Ändert GVBl. II 323-59